

B E S C H L U S S P R O T O K O L L

zur 20. öffentlichen Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungstag : 13.12.2018

Sitzungsort : Rathaus, Am Sonnenplatz 1, Sitzungssaal 1. OG

Sitzungsdauer : Beginn: 19:08 Uhr – Ende: 21:56 Uhr

Unterbrechungen : keine

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 03.12.2018 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte - einberufen worden.

Einwände gegen die ordnungsgemäße Ladung wurden nicht erhoben.

Sitzungsort, Sitzungstag, Sitzungsbeginn sowie die Tagesordnung wurden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Vilbel am 06.12.2018 veröffentlicht.

Der Haupt- und Finanzausschuss war nach der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (s. Anwesenheitsliste Seite 116).

Die Tagesordnung (Seite 117) wurde geändert (siehe Seite 117).

Über Tagesordnungspunkt 9 wurde in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Die verbleibenden Tagesordnungspunkte wurden in öffentlicher Sitzung verhandelt.

Für diese Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses enthalten die Seiten 115 bis 122 Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Lotz
Vorsitzender

Lenz
Schriftführer

Anwesenheitsliste:

Mitgliederzahl: 14

Fraktionsstärke:a) stimmberechtigt:**CDU****7 Mitglieder**

Anders, Herbert
 Hager, Silke
 Junker, Oliver
 Lotz, Edwin
 Schäfer, Karl Peter
 Stockbauer, Iris
 Utter, Irene

- Vorsitzender -

SPD**3 Mitglieder**

Hauer, Carsten
 Dr. Hielscher, Bernd
 Yönter, Isil

Bündnis 90/DIE GRÜNEN**2 Mitglieder**

Mallmann, Ralph
 Matthias, Jens

FREIE WÄHLER**1 Mitglied**

Gecks, Martin

b) nicht stimmberechtigt:

vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Stöhr, Thomas
 Stadtrat Minkel, Klaus bis TOP 9

von der Stadtverordnetenversammlung:

Breest, Clemens (GRÜNE)
 Biere, Raimo (FW)

von der Verwaltung:

FBL Steinhuber-Honus, Petra
 FBL Geh, Michael bis TOP 11
 FBL Kunzmann bis TOP 3
 VBW Lenz, Christian - Schriftführer -

c) es fehlten:**FDP**

Dr. h.c. Hahn, Jörg-Uwe

Presse: 2

Zuhörer: 2

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
a) des Ausschussvorsitzenden
b) des Magistrats
2. Anlagenrichtlinie
3. Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Hessentags 2020; *2018/144*
hier: Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben gem. §
100 HGO
4. Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Bad Vilbel *2018/142*
5. Sporthaus für den Quellenpark, zu bauen durch den Fun- *2018/136*
Ball-Dortelweil
6. Verkauf von diversen Grundstücken gemäß anliegender *2018/139*
Aufstellung an die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH
7. Baugebiet „Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss- *2018/143*
Straße“
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 47/18
betr. Städtebaulicher Vertrag mit CESA Spring Park GmbH
9. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2018 - 47/18
betr. Umsetzung Therme
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 48/18
betr. Veröffentlichung Audioaufzeichnungen Stadtverordneten-
versammlung
11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 49/18
betr. Jahresabschlüsse prüfen
12. Gemeinsame Festlegung der Redezeiten

Ende der Tagesordnung

Änderung der Tagesordnung:

Bürgermeister Dr. Stöhr informierte die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, dass der Tagesordnungspunkt 2 in die nächste Sitzungsrunde verschoben wird.

Der Tagesordnungspunkt 11 wurde vor Tagesordnungspunkt 3 behandelt.

Einwände gegen die Änderungen wurden nicht erhoben.

TOP 1. Mitteilungen
a) des Ausschussvorsitzenden
b) des Magistrats

zu a) Ausschussvorsitzender Lotz (CDU) gab die Anzeigen gem. § 26 HGO den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Kenntnis

zu b) Bürgermeister Dr. Stöhr machte folgende Mitteilungen:

1. Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Bad Vilbel gem. § 123a HGO

Die Vorlage des Beteiligungsberichts der Stadt Bad Vilbel für das Jahr 2018 wird sich voraussichtlich bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2019 verzögern, da noch nicht alle Jahresabschlüsse der Beteiligungen vorliegen.

2. Antrag auf Investitionsförderung im Rahmen der Hessenkasse

Im Rahmen der Investitionsförderung der Hessenkasse wurde mit Datum vom 29.11.2018 ein Antrag auf ein Zuschusskontingent i.H.v. 750.006,00 EURO gestellt.

3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.01.2019

Zu dieser Sitzung werden neben allen Ausschussmitgliedern auch alle Ortsbeiräte eingeladen. Mögliche Fragen zum Doppelhaushaltsentwurf können dann direkt von den Budgetverantwortlichen aus den einzelnen Fachbereichen und Fachdiensten beantwortet werden.

4. Anlagerichtlinie

Aufgrund von Hinweisen des Hess. Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung ist die Stadt Bad Vilbel verpflichtet, eine Anlagerichtlinie, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen.

Aktuell prüfen die kommunalen Spitzenverbände noch die Veröffentlichung einer Mustersatzung. In Erwartung darauf hat bisher kaum eine Kommune schon solche Richtlinien beschlossen.

Auch intern laufen noch Gespräche zur Abstimmung mit unseren Stadtwerken. Wir streben an, im 1. Quartal 2019 eine Beschlussvorlage vorzulegen.

Bis dahin soll die Anlage liquider Mittel, wie bisher, äußerst risikoarm und entsprechend den ministerialen Hinweisen erfolgen. So reicht unsere Stadtkasse Liquidität innerhalb des städt. Konzerns (Stadtwerke) weiter oder tätigt Einlagen bei unseren Hausbanken oder bei Banken mit bestem Rating.

Stadtrat Minkel informierte die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses über den aktuellen Sachstand zum Bau der Stadthalle. Weiterhin wies Stadtrat Minkel darauf hin, dass es einen neuen Sachstand beim Badprojekt gibt. Allerdings ist es ihm auf Grund einer Verschwiegenheitsklausel aktuell nicht möglich, öffentlich über den Stand zu berichten.

TOP 2. Anlagerichtlinie

Bürgermeister Dr. Stöhr stellte den Tagesordnungspunkt auf die kommende Sitzungsrunde zurück.

**TOP 11. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 49/18
betr. Jahresabschlüsse prüfen (Anlage 1)**

Bürgermeister Dr. Stöhr informierte die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses über den aktuellen Stand der Prüfungen. FBL Geh teilte mit, dass in 2019 angestrebt wird, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 abzuschließen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

**TOP 3. Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Hessentags 2020;
hier: Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen: Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat genehmigt außerplanmäßige Ausgaben für die Neuanlage eines Premium-Stadtwanderweges i.H.v. 580.000,00 EUR, die Schaffung von touristischen Pfaden i.H.v. 330.000,00 EUR, eine denkmalgerechte Fassadensanierung des historischen Stadthauses i.H.v. 290.000,00 EUR, die Umsetzung eines Freiflächenkonzepts in der Frankfurter Straße i.H.v. 5.500.000,00 EUR und Maßnahmen für die Attraktivierung der gesamten Parklandschaft Kurpark i.H.v. 1.330.000,00 EUR gemäß § 100 HGO.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 4. Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Bad Vilbel (Anlage 2)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen: Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf als Satzung.“

Ergänzung zum Beschlussvorschlag:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel vom 14.05.2013 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 5. Sporthaus für den Quellenpark, zu bauen durch den Fun-Ball-Dortelweil

Stadtrat Minkel informierte die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ausführlich über das Projekt. Die Beantwortung der vorab eingereichten Fragen wurde an den Haupt- und Finanzausschuss verteilt (Anlage 3).

Stv. Hauer (SPD) legte einen Ergänzungsantrag (Anlage 4) vor.

Der Ergänzungsantrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	SPD-Fraktion, Fraktion-GRÜNE	5 Stimmen
dagegen:	CDU-, FW-Fraktion	8 Stimmen
Enthaltung:	keine	

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss von 800.000 Euro sowie ein Darlehen von 600.000 Euro mit 4,1 % Annuität, davon 1,54 % Zinsen sowie die Überlassung des Grundstücks auf 99 Jahre zum Erbbauzins von 1 Euro p.a. zugunsten des Fun-Ball-Vereins.

Sicherung ausschließlich durch das Projekt.“

Abstimmungsergebnis:

dafür:	CDU-, FW-Fraktion, Fraktion-GRÜNE	10 Stimmen
dagegen:	keine	
Enthaltung:	SPD-Fraktion	3 Stimmen

TOP 6. Verkauf von diversen Grundstücken gemäß anliegender Aufstellung an die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt

- a) den Verkauf diverser Grundstücke gemäß Anlage 5 an die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Str. 51, 61118 Bad Vilbel zu einem Gesamtwert von 1.699.190,00 €.
- b) die Verpachtung der noch zu vermessenden Teilflächen bis zum Übergang an die Stadtwerke Bad Vilbel GmbH mit 2 %, somit 4.720,90 € pro anno.
- c) Verschiebungen und Neuerrichtungen von Trafostationen auf städtischen Grund und Boden werden analog der Vorgehensweise nach a) und b) übertragen.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

TOP 7. Baugebiet „Gewerbegebiet Nördlich der Theodor-Heuss-Straße“, Verkauf einer Gewerbefläche mit 1.907qm

Der Haupt- und Finanzausschuss empfahl der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel genehmigt den Verkauf des Gewerbegrundstücks mit 1.907qm, Grundstück Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 147 an Familie Baumann, Inhaberin der IFB GmbH Industrievertretung Friedel Baumann GmbH, geschäftsansässig Theodor-Heuss-Str. 43, 61118 Bad Vilbel, im Rahmen der bestehenden Grundstücksgemeinschaft Friedel, Nicolas und Wolfgang Baumann oder einer noch von Ihnen zu gründenden Gesellschaft/GbR zum Kaufpreis von 476.750,00€ inkl.

Erschließungskostenpauschale mit der Möglichkeit zur Bestellung von Grundpfandrechten in Höhe des Kaufpreises.

Höhere Grundpfandrechtsbestellungen sind nur möglich bei vorrangiger Absicherung der Zahlung des Kaufpreises an die Stadt Bad Vilbel. Vorrangerklärung für Grundschuldbestellung vor der Rückauflassungsvormerkung für die Stadt Bad Vilbel wird abgegeben.“

Abstimmungsergebnis:

- e i n s t i m m i g (13) -

**TOP 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 47/18
betr. Städtebaulicher Vertrag mit CESA Spring Park GmbH (Anlage 6)**

Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

**TOP 9. Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2018 - 47/18
betr. Umsetzung Therme (Anlage 7)**

Vor Eintritt in die Beratung wurde die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

Stadtrat Minkel informierte über den aktuellen Sachstand zum Thermenbau.

Nach den Ausführungen von Stadtrat Minkel wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Der Antrag wurde von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen.

**TOP 10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26.11.2018 - 48/18
betr. Veröffentlichung Audioaufzeichnungen Stadtverordnetenversammlung (Anlage 8)**

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Fraktion-GRÜNE	2 Stimmen
dagegen:	CDU-Fraktion	7 Stimmen
Enthaltung:	SPD-, FW-Fraktion	4 Stimmen

TOP 12. Gemeinsame Festlegung der Redezeiten

Die Redezeiten für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurden wie folgt festgelegt:

TOP 3	zurückgestellt
TOP 4	40 Minuten (kann in Tagesordnung A überführt werden)
TOP 5	50 Minuten
TOP 6	30 Minuten
TOP 7	40 Minuten
TOP 8	100 Minuten
TOP 9	40 Minuten
TOP 10	40 Minuten
TOP 11	40 Minuten (kann in Tagesordnung A überführt werden)

TOP 12	50 Minuten (kann in Tagesordnung A überführt werden)
TOP 13	zurückgezogen
TOP 14	50 Minuten
TOP 15	zurückgezogen
TOP 16	30 Minuten
TOP 17	60 Minuten
TOP 18	zurückgezogen
TOP 19	50 Minuten

Dienststelle: 22 FD Kämmerei und Steuern
Sachbearbeiter / in: Herr Albert

Bad Vilbel, 29.11.2018

Vorlage für:	
Magistrat	10.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018

Betreff
Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Hessentags 2020; hier: Beschluss über außerplanmäßige Ausgaben gem. § 100 HGO

Sachverhalt / Begründung

Die Stadt Bad Vilbel plant im Rahmen des Hessentags 2020 umfangreiche Investitionsmaßnahmen vorzunehmen. Diese sollen vor allem der Neugestaltung dienen und damit den Besuchern eine schöne und attraktive Vorstellung der Stadt bieten, sie somit auch zum Wiederkommen animieren. Hierzu sind u.a. folgende Bau- und Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

- Neuanlage eines Premium-Stadtwanderweges (580.000,00 EUR),
- Schaffung von touristischen Pfaden (330.000,00 EUR),
- Denkmalgerechte Fassadensanierung historisches Stadthaus (290.000,00 EUR),
- Frankfurter Straße (Umsetzung Freiflächenkonzept) (5.500.000,00 EUR) und
- Attraktivierung der gesamten Parklandschaft Kurpark (1.330.000,00 EUR).

Für den Eintritt in das formale Antragsverfahren für Fördermaßnahmen durch das Land Hessen und die rechtzeitige Beauftragung von Planungsleistungen (unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen des Landes) ist sicherzustellen, dass die Finanzierung solcher Maßnahmen gewährleistet ist. Aufgrund des Überschusses im Finanzhaushalt des Jahres 2018 ist die Gesamtfinanzierung dieser Maßnahmen gewährleistet. Weiterhin finden alle Maßnahmen im Entwurf des Doppelhaushaltes 2019/2020 Berücksichtigung.

Beschlussvorschlag
Der Magistrat genehmigt außerplanmäßige Ausgaben für die Neuanlage eines Premium-Stadtwanderweges i.H.v. 580.000,00 EUR, die Schaffung von touristischen Pfaden i.H.v. 330.000,00 EUR, eine denkmalgerechte Fassadensanierung des historischen Stadthauses i.H.v. 290.000,00 EUR, die Umsetzung eines Freiflächenkonzepts in der Frankfurter Straße i.H.v. 5.500.000,00 EUR und Maßnahmen für die Attraktivierung der gesamten Parklandschaft Kurpark i.H.v. 1.330.000,00 EUR gemäß § 100 HGO.

Beschlussgrundlage	
Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:	
Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

Gesehen und einverstanden:

(Sachbearbeiter)

(Fachbereichsleiter / Dezernent)

Dienststelle: 30 FB Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter / in: Herr Moll

Bad Vilbel, 15.11.2018

Vorlage für:	
Magistrat	19.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018

Betreff
Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung

Durch die Zahlung einer Entschädigung für den Einsatz- und Übungsdienst soll das ehrenamtliche Engagement in der freiwilligen Feuerwehr gestärkt werden. In erster Linie soll ein dauerhaftes ausreichendes Potenzial an ehrenamtlichen Feuerwehrkräften, zur Sicherstellung des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung, gewährleistet bleiben. Ohne ein starkes, aktives ehrenamtliches Engagement in der freiwilligen Feuerwehr müsste die Stadt Bad Vilbel diese Aufgaben mit Hauptamtlichem Personal bewältigen, dies würde erhebliche Personalkosten verursachen.

Der Wehrführerausschuss hat sich intensiv mit dem neuen Satzungsentwurf auseinander gesetzt. Die Satzung sieht vor, dem ehrenamtlichen Mitglied die Teilnahme an Einsätzen und Übungsdiensten nach einem wie in der Anlage beschriebenen Vergabeschlüssel zu vergüten. Im Prinzip besteht die Auszahlung des Entschädigungsgeldes aus zwei Teilen, nämlich einem Stundenentgelt für geleistete Einsätze und einer Anerkennungsprämie für die Teilnahme an Lehrgängen und Arbeitsstunden.

Die geleisteten Einsatzstunden werden jährlich aufaddiert und im Folgejahr ausbezahlt. Die Höhe des Basissatzes orientiert sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und wird um eine Treueprämie ergänzt. Die Übungs- und Arbeitsstunden werden nach der in der Anlage beschriebenen Modalität ausbezahlt.

Beschlussvorschlag
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Entwurf als Satzung.
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel vom 14.05.2013 außer Kraft.

Beschlussgrundlage	
<input type="checkbox"/> Beschluss der / des vom:	<input checked="" type="checkbox"/> Freiwillige Leistung
<input type="checkbox"/> (sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	<input type="checkbox"/> Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	<input type="checkbox"/>	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung durch Budget	<input checked="" type="checkbox"/>	Folgekosten für zukünftige Jahre

 (Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden: _____
 (Fachbereichsleiter / Dezernent)

Modalitäten zum „Entschädigungsgeld“ der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

1. Voraussetzungen für eine Auszahlung:

- Aktives Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

- Mindestens 40 Stunden Ausbildung im abgelaufenen Jahr absolviert.
Diese können sich zusammensetzen aus Teilnahmen an
 - den von der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel angebotenen
 - Ausbildungsveranstaltungen auf Wehrebene,
 - Ausbildungsveranstaltungen auf Stadtebene,
 - überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen.Der Nachweis der Ausbildungsstunden wird anhand von Anwesenheitslisten geführt. Diese sind eigenverantwortlich zu unterschreiben und gegebenenfalls vom jeweiligen Ausbilder anzufordern.

 - Lehrgängen und Seminaren, die im Veranstaltungskatalog der Hessischen Landesfeuerwehrschule aktuell geführt werden.
Für diese Lehrgänge und Seminare werden die Ausbildungsstunden nicht stundengenau erfasst. Es werden stattdessen pauschal 2 Stunden pro besuchtem Lehrgang bzw. Seminar auf die Ausbildungsstundenzahl angerechnet.

Die geleisteten Ausbildungsstunden jedes aktiven Mitglieds der Einsatzabteilung werden zum Jahresende addiert. Angefangene Stunden der Gesamtzahl werden aufgerundet.

2. Zusammensetzung des Auszahlungsbetrags:

Der Auszahlungsbetrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, diese berechnen sich aus

2.1 der Anzahl der geleisteten Einsatzstunden,

2.2 der Anzahl der geleisteten Ausbildungs- und Arbeitsstunden.

2.1 Einsatzstunden:

Die geleisteten Einsatzstunden jedes aktiven Mitglieds der Einsatzabteilung werden zum Jahresende addiert. Angefangene Stunden der Gesamtzahl werden aufgerundet.

Die Stundenentschädigung des Basissatzes orientiert sich nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und staffelt sich zusätzlich nach Mitgliedsjahren in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel:

- 0 bis 5 Jahre Zugehörigkeit: (= Basissatz)	Stundenvergütung orientiert nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn (€ 8,84)
- 6 bis 10 Jahre Zugehörigkeit:	+ 0,50 € zum Basissatz
- 11 bis 15 Jahre Zugehörigkeit:	+ 1,00 € zum Basissatz
- 16 bis 20 Jahre Zugehörigkeit:	+ 1,50 € zum Basissatz
- 21 bis 25 Jahre Zugehörigkeit:	+ 2,00 € zum Basissatz
- 26 bis 30 Jahre Zugehörigkeit:	+ 2,50 € zum Basissatz
- 31 bis 35 Jahre Zugehörigkeit:	+ 3,00 € zum Basissatz
- 36 bis 40 Jahre Zugehörigkeit:	+ 3,50 € zum Basissatz
- > 40 Jahre Zugehörigkeit:	+ 4,00 € zum Basissatz

2.2 Ausbildungs- und Arbeitsstunden:

Die geleisteten Ausbildungs- und Arbeitsstunden jedes aktiven Mitglieds der Einsatzabteilung werden zum Jahresende addiert. Angefangene Stunden der Gesamtzahl werden aufgerundet.

Für die geleisteten Ausbildungs- und Arbeitsstunden im abgelaufenen Jahr erfolgt eine Bonuszahlung gemäß folgender Kriterien:

- > 50 Stunden:	50,00 €
- > 70 Stunden:	150,00 €
- > 90 Stunden:	200,00 €
- > 110 Stunden:	250,00 €
- > 200 Stunden:	300,00 €

Es wird nur der Betrag der entsprechenden Stufe ausgezahlt, es gibt keine Addition der Beträge.

2.3 Beispielrechnung:

Kamerad Max, Mustermann:

Ausbildungsstunden:	56,5 Stunden > 40 Stunden	→	Auszahlung erfolgt
Arbeitsstunden:	53,4 Stunden		
Gesamt:	109,9 Stunden		
	= 110 Stunden	→	200,00 €
Einsatzstunden:	30,65 Stunden		
	= 31 Stunden		
(bei 12 Jahren Zugehörigkeit)		→	31 * (Basissatz +1,00 €)
			= (aktuell) 31 * 9,84 €
			= 305,04 €
Auszahlungsbetrag:			<u>505,04 €</u>

Kamerad Michael, Mustermann:

Ausbildungsstunden:	38,6 Stunden = 39 Stunden	→	keine Auszahlung
Arbeitsstunden:	41,3 Stunden		
Gesamt:	79,9 Stunden		
	= 80 Stunden		
Einsatzstunden:	64,7 Stunden		
	= 65 Stunden		
(bei 17 Jahren Zugehörigkeit)			
Auszahlungsbetrag:			<u>0,00 €</u>

Kamerad Mario, Mustermann:

Ausbildungsstunden:	39,8 Stunden = 40 Stunden	→	Auszahlung erfolgt
Arbeitsstunden:	30,4 Stunden		
Gesamt:	70,2 Stunden		
	= 71 Stunden	→	150,00 €
Einsatzstunden:	12,14 Stunden		
	= 13 Stunden		
(bei 40 Jahren Zugehörigkeit)		→	13 * (Basissatz +3,50 €)
			= (aktuell) 13 * 12,34 €
			= 160,42 €
Auszahlungsbetrag:			<u>310,42 €</u>

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am xx.xx.xxxx die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Vilbel erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einer einheitlichen Stundenentschädigung als Basissatz ersetzt. Dieser orientiert sich nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und erhöht sich entsprechend der Jahre der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung.
- (2) Die Auszahlung eines erhöhten Stundensatzes ist in § 3 geregelt.
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung gilt die Zeitdauer des Einsatzdienstes. Dieser beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Beendigung des Einsatzes im ortsgebundenen Feuerwehrhaus.--
- (4) Eine stundenmäßige Erfassung und Berechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbildungsmaßnahmen ist in einem Schlüssel durch den Wehrführerausschuss festzulegen und in einer gesonderten Ausführungsrichtlinie – den Modalitäten zum Entschädigungsgeld der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel - zu regeln.

Ein Nachweis der erbrachten Stunden ist über die Feuerwehrsoftware „Florix“ und die zu führenden Unterschriftslisten sicher zu stellen. Bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages wird bei einer ungeraden Gesamtstundenzahl auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

§ 2 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Einsatzkräfte erfolgt nach Beendigung eines jeweiligen Kalenderjahres; grundsätzlicher Zeitpunkt der Auszahlung ist Ende Mai des Folgejahres. Dem Fachdienst Brand-Katastrophen- und Zivilschutz sind hierfür von der Wehrführung die Daten zur Leistungsberechnung bis Ende Januar des Jahres der vorgesehen Auszahlung bekanntzugeben. Der Anspruch auf die Entschädigung verfällt, wenn von den anspruchsberechtigten Einsatzkräften die Nachweise über die Berechtigung der Entschädigungsansprüche nicht bis spätestens Ende Oktober vorgelegt wurden.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerweherschule. Näheres regelt eine Ausführungsrichtlinie des/der Stadtbrandinspektors/in
- (3) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.

Eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist nur dann zu Lasten der Stadt Bad Vilbel durchzuführen, soweit der volle Freibetrag bereits ausschließlich mit diesen oder ähnlichen Tätigkeiten für die Stadt Bad Vilbel überschritten wird.

§ 3 Anhebung des Stundensatzes

Der Grundbetrag erhöht sich pro fünf Jahre Zugehörigkeit bei der Einsatzabteilung der Feuerwehr Bad Vilbel zusätzlich um € 0,50 pro Stunde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel in Kraft.

Bad Vilbel, den xx.xx.xxxx

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel, den xx.xx.xxxx

(Dr. Thomas Stöhr)

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom xx.xx.xxxx

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Bad Vilbel

alt

neu

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am 14.05.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung am xx.xx.xxxx die nachstehende Satzung beschlossen:

§1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

§1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Vilbel erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einer einheitlichen Stundenentschädigung als Basissatz ersetzt. Dieser beträgt derzeit für jede angefangene Stunde 7,00 € und kann sich entsprechend der Jahre der Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen erhöhen.
- (2) Die Auszahlung eines erhöhten Stundensatzes ist in § 3 geregelt.
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung gilt die Zeitdauer des Einsatzdienstes. Dieser beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Beendigung des Einsatzes im ortsgebundenen Feuerwehrhaus. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Eine stundenmäßige Erfassung und Berechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbildungsmaßnahmen ist in einem Schlüssel durch den Wehrführerausschuss festzulegen und in einer gesonderten Ausführungsrichtlinie – den Modalitäten zum Entschädigungsgeld der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel - zu regeln.
- (5) Ein Nachweis der erbrachten Stunden ist über die Feuerwehrsoftware „Florix“ und die zu führenden Unterschriftslisten sicher zu stellen.

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Bad Vilbel erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einer einheitlichen Stundenentschädigung als Basissatz ersetzt. Dieser orientiert sich am gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und erhöht sich entsprechend der Jahre der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung.
- (2) Die Auszahlung eines erhöhten Stundensatzes ist in § 3 geregelt.
- (3) Für die Berechnung der Aufwandsentschädigung gilt die Zeitdauer des Einsatzdienstes. Dieser beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Beendigung des Einsatzes im ortsgebundenen Feuerwehrhaus.--
- (4) Eine stundenmäßige Erfassung und Berechnung der Aufwandsentschädigung für Ausbildungsmaßnahmen ist in einem Schlüssel durch den Wehrführerausschuss festzulegen und in einer gesonderten Ausführungsrichtlinie – den Modalitäten zum Entschädigungsgeld der Freiwilligen Feuerwehr Bad Vilbel - zu regeln.
- (5) Ein Nachweis der erbrachten Stunden ist über die Feuerwehrsoftware „Florix“ und die zu führenden Unterschriftslisten sicher zu stellen. Bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages wird bei einer ungeraden Gesamtstundenzahl auf die nächste volle Stunde aufgerundet.

<p>§ 2 Auszahlung der Entschädigung</p> <p>(1) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Einsatzkräfte erfolgt nach Beendigung eines jeweiligen Kalenderjahres im Laufe des Monats Januar des Folgejahres.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerweherschule. Näheres regelt eine Ausführungsrichtlinie des/der Stadtbrandinspektors/in</p> <p>(3) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.</p> <p>(4) Eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist nur dann zu Lasten der Stadt Bad Vilbel durchzuführen, soweit der volle Freibetrag bereits ausschließlich mit diesen oder ähnlichen Tätigkeiten für die Stadt Bad Vilbel überschritten wird.</p>	<p>§ 2 Auszahlung der Entschädigung</p> <p>(1) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Einsatzkräfte erfolgt nach Beendigung eines jeweiligen Kalenderjahres; grundsätzlicher Zeitpunkt der Auszahlung ist Ende Mai des Folgejahres. Dem Fachdienst Brand- Katastrophen- und Zivilschutz sind hierfür von der Wehrführung die Daten zur Leistungsberechnung bis Ende Januar des Jahres der vorgesehen Auszahlung bekanntzugeben. Der Anspruch auf die Entschädigung verfällt, wenn von den anspruchsberechtigten Einsatzkräften die Nachweise über die Berechtigung der Entschädigungsansprüche nicht bis spätestens Ende Oktober vorgelegt wurden.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen auf Standortebene, Kreisebene und der Hessischen Landesfeuerweherschule. Näheres regelt eine Ausführungsrichtlinie des/der Stadtbrandinspektors/in</p> <p>(3) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung hat ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines innerdeutschen Kreditinstitutes zu erfolgen.</p> <p>(4) Eine Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist nur dann zu Lasten der Stadt Bad Vilbel durchzuführen, soweit der volle Freibetrag bereits ausschließlich mit diesen oder ähnlichen Tätigkeiten für die Stadt Bad Vilbel überschritten wird.</p>
<p>§ 3 Anhebung des Stundensatzes</p> <p>Der Grundbetrag erhöht sich zusätzlich um jeweils 0,50 € pro Stunde pro fünf Jahre Zugehörigkeit einer Einsatzabteilung.</p>	<p>§ 3 Anhebung des Stundensatzes</p> <p>Der Grundbetrag erhöht sich pro fünf Jahre Zugehörigkeit bei der Einsatzabteilung der Feuerwehr Bad Vilbel zusätzlich um € 0,50 pro Stunde.</p>

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel in Kraft.

Bad Vilbel, den 14.05.2013

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel, den 14.05.2013

(Dr. Thomas Stöhr)

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom 13.06.2013

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel in Kraft.

Bad Vilbel, den --

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Vilbel, den --

(Dr. Thomas Stöhr)

Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung im Bad Vilbeler Anzeiger vom --

Dienststelle: D 1 Bürgermeister
Sachbearbeiter / in: Bürgermeister Dr. Stöhr / Stadtrat Minkel

Bad Vilbel, 13.11.2018

Vorlage für:	
Magistrat	19.11.2018
Ortsbeirat Kernstadt	04.12.2018
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2018
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018

Betreff
Sporthaus für den Quellenpark, zu bauen durch den Fun-Ball-Dortelweil

Sachverhalt / Begründung

Bad Vilbel ist eine besonders familienfreundliche Stadt. Das ist z.B. erwiesen durch die Tatsache, dass Bad Vilbel seit rund 20 Jahren führend im Wohnungsbau in der Region ist. Dafür stehen insbesondere Dortelweil-West und das Neubaugebiet Quellenpark, die gegen heftigen Widerstand entstanden sind.

In Dortelweil-West hat sich der Fun-Ball-Verein erhebliche Verdienste wegen der Integration der Menschen erworben. Die Stadt hat das von Beginn an z.B. durch den Bau der Sporthalle „Am Siegesbaum“ unterstützt, die vom Fun-Ball-Verein kostensparend für die Stadt als Vereinshalle geführt wird.

Aufgrund seiner guten und erfolgreichen Erfahrungen ist der Verein an die Stadt herangetreten, damit im Quellenpark zur Integration der Bewohner ein Sporthaus mit einem vielfältigen Angebot errichtet werden kann. Der Verein wird zudem mit der neuen Grundschule und den beiden neuen Kindergärten kooperieren, was diesen Einrichtungen zugute kommt.

Auch zum Sporthaus ist wieder Unterstützung der Stadt nötig.

Statt ursprünglich 1.890.000 Euro ist mittlerweile von Kosten von rund 2,4 Millionen Euro auszugehen, vgl. Anlage.

Insbesondere beim Rohbau ist eine Kostenzusage einer auswärtigen Baufirma nicht mehr belastbar.

Darüber hinaus soll auf den Landeszuschuss verzichtet werden, weil die bürokratischen Anforderungen durch den Verein nicht erfüllbar sind, bzw. nur mit erheblichen Zusatzkosten, die den Zuschuss von rund 200.000 Euro wieder weitgehend aufzehren würden.

Der neue Finanzierungsvorschlag sieht wie folgt aus:

150.000 Euro Eigenanteil Fun-Ball

800.000 Euro Zuschuss der Stadt (1/3 der Gesamtkosten)

800.000 Euro Zuschuss Verein für Sportförderung (1/3 der Gesamtkosten)

50.000 Euro Zuschüsse und Spenden wie bisher

600.000 Euro Darlehen der Stadt, 4,1 % Annuität, davon 1,54 % Zinsen, Laufzeit 30 Jahre

 2.400.000 Euro Gesamt

=====
 Das Projekt ist sehr vorteilhaft für die Stadt, weil die Belastung der Stadt bei einem eigenen Objekt sowohl beim Bau als auch bei der laufenden Unterhaltung wesentlich höher wäre. Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität wird stattdessen das bürgerschaftliche Engagement des Vereins unterstützt. Der Verein bringt immerhin 2/3 des Investitionsaufwandes selbst zusammen bzw. auf, da er letztlich durch Tilgung auch für das Darlehen aufkommt. Es entsteht also sowohl für die Stadt als auch für den Verein eine win-win-Situation.

Um allen (auch gezielten) Missverständnissen vorzubeugen, sei klar gestellt, dass andere Turnvereine, z.B. der TV, eine Förderung nach gleichen Grundsätzen erhielten, da nur eine Gleichbehandlung gerecht sein kann.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss von 800.000 Euro sowie ein Darlehen von 600.000 Euro mit 4,1 % Annuität, davon 1,54 % Zinsen sowie die Überlassung des Grundstücks auf 99 Jahre zum Erbbauzins von 1 Euro p.a. zugunsten des Fun-Ball-Vereins.
Sicherung ausschließlich durch das Projekt.

Beschlussgrundlage

Beschluss der / des	vom:	Freiwillige Leistung
(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen	Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt	Antrag auf Deckung durch Nachtrag
Deckung durch Budget	Folgekosten für zukünftige Jahre

(Sachbearbeiter)

Gesehen und einverstanden:

(Fachbereichsleiter / Dezernent)

Neubau Sportzentrum Bad Vilbel

Kostenübersicht (netto)

Gewerke	Kalkulation
Rohbau	640.000,00 €
Ausbaugewerke	345.000,00 €
Fassade, Fenster, Dach	321.000,00 €
TGA	562.000,00 €
Außenanlage	60.000,00 €
Nebenkosten mit Gebühren	55.000,00 €
Summe netto	1.983.000,00 €
Summe brutto	2.359.770,00 €
Finanzierungssumme	2.400.000,00 €

Bisherige Kostenschätzung Stand 2017	1.890.000,00 €
Kostenunterdeckung Gewerke (Rohbau)	270.000,00 €
Gewerkeergänzungen (Gerüste, Geb-Auto. etc.)	55.000,00 €
Kostensteigerung aus 2017	ca. 6 %



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Edwin Lotz
Rathaus

Bad Vilbel, 11. Dezember 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Lotz,

wir möchten Sie bitten folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 5 der Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Dezember 2018. Dezember 2018 zu setzen.

Ergänzungsantrag „Sporthaus für den Quellenpark“

Voraussetzung für das Finanzierungskonzept ist, dass der SV Fun Ball Dortelweil eV mit der Stadt eine Vereinbarung trifft, nach der der Stadt bei Bedarf zwischen Montag und Freitag mindestens in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr Räumlichkeiten in dem neu zu errichtenden Sporthaus zur Verfügung gestellt werden, um diese durch Kindergärten oder Schulen nutzen zu können.

Weitere Voraussetzung ist, dass der SV Fun Ball Dortelweil eV mit der Stadt eine Vereinbarung trifft, nach der anderen Bad Vilbeler Vereinen gegen einen angemessenen finanziellen Beitrag die Nutzung von Räumlichkeiten in dem neu zu errichtenden Sporthaus ermöglicht wird.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Christian Kühl

Fraktionsvorsitzender

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Dr. Bernd Hielscher
Katja Koci
Christian Kühl (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühl
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)

Wir in Bad Vilbel

SPD

Sporthaus für den Quellenpark / SV Fun-Ball e.V.

Fragenkatalog für den Huf

Ausgangssituation / bisherige geübte Praxis

- 1 Wem gehört die Sporthalle am Siegesbaum? **Der Stadt**
- 2 Was bezahlt der Verein SV Fun-Ball e.V. als jährliche Pacht/Miete für die Halle am Siegesbaum? **Miete/Pacht 0,00 €**
Der Verein zahlt Betriebskosten (Reinigungs-, Heizungs-, Beleuchtungs-, Wasser- und Wasserkosten) sowie kleinere Instandsetzungskosten; 10.226,- jährlich zahlt Verein für altes Heim.
- 3 Welche Betriebskosten für die Sporthalle am Siegesbaum übernimmt die Stadt (Nebenkosten, Hausmeister, Versicherungen etc.)? **In 2017: 83.638 € Verbrauchskosten (Gas, Strom, Wasser, Abwasser/Kanal, Müllabfuhr, Telekom, Sanitärartikel); Unterhaltungskosten (Gebäude-, Fensterreinigung, Außenanlage, Schornsteinfeger), sämtliche Wartungskosten; Sonstiges (Hausmeister, allgem. Reparaturkosten)**
- 4 Wem gehört die Dreifeldhalle auf dem Heilsberg? **Der Stadt**
- 5 Was bezahlt der SSV Heilsberg als jährliche Pacht/Miete für die Halle? **0,00 Euro**
- 6 Welche Betriebskosten für die Dreifeldhalle übernimmt die Stadt (Nebenkosten, Hausmeister, Versicherungen etc.)? **Anteilige Verbrauchskosten durch Gastrobereich (Gas, Strom, Wasser, Abwasser/Kanal, Müllabfuhr, Telekom, Sanitärartikel); Unterhaltungskosten (Gebäude-, Fensterreinigung, Außenanlage, Schornsteinfeger); sämtliche Wartungskosten; Sonstiges (Hausmeister, allgem. Reparaturkosten)**
- 7 Wie hoch werden voraussichtlich die jährlichen Betriebskosten für das Sporthaus im Quellenpark sein? **ca. 33.000 € + AFA**
- 8 Welche Zuschüsse hat der SV Fun-Ball e.V. in den Jahren 2017, 2016 und 2015 von der Stadt (inkl. Waidgeldzahlungen) erhalten? **Kein Waidgeld, Jugendförderung wie jeder Verein für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in 2015=7.625 €; 2016=7.440 €; 2017=6.520 € SIEHE BEIGEFÜGTE TABELLE**
- 9 Welche Spenden hat der SV Fun-Ball e.V. im Kalenderjahr 2017 von der Stadt, den Eigenbetrieben und den Stadtwerken GmbH erhalten? **6000 €**
- 10 Welche Spenden hat der Spendenverein von der Stadt oder den Stadtwerken in den vergangenen Jahren erhalten (siehe bereits gestellte Anfrage)? **Grds. 100.000-150.000 € ab 2017 dann 250.000 € durch Stadtwerke**
- 11 In welchen Fällen wurde die für das konkrete Projekt benannte "Drittelfinanzierung" von Stadt, Spendenverein und Nutznießer bereits angewandt? **in zahlreichen Fällen wie Herstellung Leichtathletikanlage Dortelweil, Anbau Sporthalle Am Siegesbaum, Behindertenaufzug Sporthalle Am Siegesbaum, Herstellung Diskuswurfbereich Sportanlage Dortelweil****SIEHE BEIGEFÜGTE TABELLE**
- 12 Wieso werden einige Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur 100% von der Stadt finanziert (Kunstrasenplätze beispielsweise) und andere nur unter maßgeblicher Kostenbeteiligung der Vereine (Wurfanlage Dortelweil beispielsweise)? **Plätze als Grundausrüstung finanziert die Stadt seit jeher zu 100%**
- 13 Hat der Magistrat in Erwägung gezogen, das Sportzentrum selbst zu bauen und analog der Halle am Siegesbaum dem SV Funball e.V. zur Nutzung zu überlassen? **Vorgeschlagene Lösung ist besser für die Stadt und den Verein.**

Ausgestaltung der Mehrzweckhalle

- 14 Gibt es Vorstellungen zur äußeren Gestaltung des Sporthauses? **Ja**

- 15 Wer entscheidet über das äußere Erscheinungsbild des Sporthauses? **Der Verein**
- 16 Gibt es schon eine Entscheidung über den Architekt? **Architektenleistungen werden weitgehend über den Verein als Eigenleistung erbracht.**
- 17 Wird bei Bau des Sporthauses auf umweltfreundliche Werkstoffe und ressourcenschonende Verfahren geachtet? **Es werden nur zugelassene Baustoffe verwendet**
- 18 Wird das Sporthaus so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit einer Behinderung zugänglich und benutzbar sein wird? **Ja**
- 19 Wird das Dach des Sporthauses extensiv begrünt? **Nein, Kostenfrage**
- 20 Wird das Dach des Sporthauses zur Stromgewinnung genutzt? **Derzeit Geschäft zu Lasten der Allgemeinheit wegen der überhöhten EEG-Abgabe, Nachrüstung bleibt vorbehalten.in**
- 21 Sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl geplant? Wenn ja, wieviele? **Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt**
- 22 Sind Stromladestationen für Elektrofahrzeuge vorgesehen? Wenn ja, wieviele? **Bleibt der Zukunft vorbehalten, bei Bedarf**

Baurisiken

- 23 Wurde die DIN 276 (Ermittlung der Baukosten auf Grundlage der Vorplanung) bei der Aufstellung der Kostenschätzung berücksichtigt und umgesetzt? **Es wurde Angebote eingeholt**
- 24 Was geschieht, wenn die Baukosten den gesetzten Rahmen von 2,4 Mio. € überschreiten? **Durch die eingeholten Angebote hohes Maß an Kostensicherheit.**
- 25 Über wieviel Spielraum verfügt der Verein, um Kostenerhöhungen tragen zu können? **Keine wesentlichen**
- 26 Wie beurteilt der Magistrat das wirtschaftliche Risiko, welches der SV Funball e.V. durch den Bau und Betrieb der Mehrzweckhalle eingeht? **Die Chancen wiegen das Risiko auf, zudem kein Wirtschaftsbetrieb**
- 27 Hat der Verein alle notwendigen Beschlüsse gemäß seiner Satzung zum Bau der Halle und der damit einhergehender Risikübernahme getroffen? Wenn ja welche, wann? **Sofern erforderlich ja**

Förderung des Landes Hessen Vereinseigene Sportstätten

- 28 Ist es richtig, dass in Vorgesprächen die Förderung über das Programm Vereinseigener Sportstättenbau in Verbindung mit den Förderungsgrundsätze des Landes Hessen für Zuwendungen im Sportstättenbau gesprochen wurde? **Ja**
- 29 Aus der Presse war zu entnehmen, dass das Förderprogramm administrative Hürden aufbaut. Welche sind diese? Wie hoch wurde der zusätzliche finanzielle Aufwand bezüglich der administrativen Hürden bewertet? **Der zusätzliche Aufwand erreicht ca. die Fördersumme. Zudem unwirtschaftlicher Ausschluß von Preisverhandlungen**
- 30 Hat der Magistrat geprüft, ob andere Fördermittel für den Bau der Sportstätte zur Verfügung stehen (z.B. KIP)? **KIP setzt die Stadt für eigene Projekte ein, Mittel sind limitiert.**

zu Frage 8: Zuschüsse an den SV Fun-Ball e.V. der Jahre 2015-2017

2015			
	Zuwendung anl. Verleihung des Deutschen Sportabzeichens 2014		50,00
	1. Abschlagszahlung 2015 Betriebskosten		20.000,00
	2. Abschlagszahlung 2015 Betriebskosten		20.000,00
	Darbietung anl. Bürgerempfang am 24.04.2015		50,00
	3. Abschlagszahlung 2015 Betriebskosten		20.000,00
	4. Abschlagszahlung 2015 Betriebskosten		18.215,05
	Zuwendung anl. 1. Spieltag Badminton-Bundesliga am 27.09.2015		50,00
	Gesamt:		78.365,00
2016			
	1. Abschlag 2016 Betriebskosten		20.000,00
	Zuwendung anl. 20-jährigem Jubiläum		100,00
	Zuwendung anl. Verleihung des Deutschen Sportabzeichens 2015		50,00
	Zuschuss aus den Zinserträgen des Dortelweiller Waldgeldes 2014		3.500,00
	2. Abschlag 2016 Betriebskosten		20.000,00
	3. Abschlag 2016 Betriebskosten		20.000,00
	4. Abschlag 2016 Betriebskosten		23.299,87
	Zuwendung anl. des 1. Spieltages der Badminton-Bundesliga am 08.10.2016		50,00
	Gesamt:		86.949,87
2017			
	1. Abschlag 2017 Betriebskosten		22.000,00
	Zuwendung anl. Verleihung Deutsches Sportabzeichen 2016		50,00
	2. Abschlag 2017 Betriebskosten		22.000,00
	3. Abschlag 2017 Betriebskosten		22.000,00
	4. Abschlag 2017 Betriebskosten		22.301,55
	Nachzahlung 2017 Betriebskosten		714,49
	Gesamt:		89.066,04

zu Waldgeld Dortelweil:

Der Zuwendungsbetrag aus dem Jahre 2017 für die Einrichtung einer Beachvolleyball-Anlage i.H.v. 3.000,00 Euro wurde bisher noch nicht abgerufen. Der Betrag wurde in das Haushaltsjahr 2018 übertragen.

zu Frage 11: Drittelefinanzierung der letzten zwei Jahre

Verein	Betreff	Betrag
2016		
FC Massenheim	Investitionszuschuss für Projekt: Umbau / Sanierung Vereinsheim	2.285,00 €
Förder- und Betreuungsverein der Stadtschule Gronau e. V.	Investitionszuschuss für die Erweiterung des Betreuungsangebotes	1.400,00 €
Tennisclub Bad Vilbel e. V.	Investitionszuschuss für die Beschaffung einer Heizungsanlage u. LED-Röhren	5.000,00 €
2017		
FC Hessen Massenheim e. V.	Investitionszuschuss für die Sanierung der Sanitäranlagen	2.500,00 €
Kleingärtnerverein Bad Vilbel e. V.	Investitionszuschuss für die Beseitigung von Leckagen in der Kleingartenanlage	2.592,42 €
Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Bad Vilbel e. V.	Investitionszuschuss für die Wandbespannung zur Schallabsorption	1.497,68 €
Ev. Kirchengemeinde Gronau	Investitionszuschuss für die Restaurierung Ehrenmal	1.160,25 €
Fußballverein Bad Vilbel e. V.	Investitionszuschuss für die Erneuerung des Plexiglas-Vordaches	7.099,37 €
Polizei- u. Schutzhundeverein e. V.	Investitionszuschuss für die Beschaffung eines Pelletofens	1.418,42 €
2018		
Sportverein Gronau 1974 e. V.	Investitionszuschuss für Erneuerung Kühlanlage sowie Sanierung Vereinsheimdach	11.168,07 €
Naturfreunde Bad Vilbel e. V.	Investitionszuschuss für die Sanierung einer Freifläche vor der Vereinshütte Im Hexenloch	472,31 €
Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Bad Vilbel e. V.	Weiterer Investitionszuschuss für Wandbespannung zur	635,65 €

	Schallabsorption	
Schützenverein Bad Vilbel 1898 e.V.	Investitionszuschuss Bad Vilbel 1898 e.V.	15.000,00 €
Verein für Deutsche Schäferhunde	Anschaffung 3.600 VA-Benzin-Stromerzeuger und 200 Watt LED-Strahler	666,00 € in Planung

Zu den anderen Punkten kann der FD Allgemeine Verwaltung leider keine Aussagen treffen.

Loos

Hiemer



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Edwin Lotz
Rathaus

Bad Vilbel, 11. Dezember 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Lotz,

wir möchten Sie bitten folgenden Ergänzungsantrag zum TOP 5 der Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13. Dezember 2018. Dezember 2018 zu setzen.

Ergänzungsantrag „Sporthaus für den Quellenpark“

Voraussetzung für das Finanzierungskonzept ist, dass der SV Fun Ball Dortelweil eV mit der Stadt eine Vereinbarung trifft, nach der der Stadt bei Bedarf zwischen Montag und Freitag mindestens in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr Räumlichkeiten in dem neu zu errichtenden Sporthaus zur Verfügung gestellt werden, um diese durch Kindergärten oder Schulen nutzen zu können.

Weitere Voraussetzung ist, dass der SV Fun Ball Dortelweil eV mit der Stadt eine Vereinbarung trifft, nach der anderen Bad Vilbeler Vereinen gegen einen angemessenen finanziellen Beitrag die Nutzung von Räumlichkeiten in dem neu zu errichtenden Sporthaus ermöglicht wird.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Christian Kühl

Fraktionsvorsitzender

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Dr. Bernd Hielscher
Katja Koci
Christian Kühl (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühl
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)

Wir in Bad Vilbel

SPD

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26/11/2018

Antrag Städtebaulicher Vertrag mit CESA Spring Park GmbH 47/18

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 70' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern mit der CESA Spring Park GmbH, der Erwerberin des Grundstückes für das Projekt Spring Park Valley, einen ‚Städtebaulichen Vertrag‘ abzuschließen. Städtebauliche Verträge gehören heute zum unverzichtbaren Instrumentarium städtebaulicher Instrumente der Kommunen. Sie entsprechen den Usancen moderner Stadtentwicklung und werden in vielen Gemeinden (z.B. Frankfurt, München etc.) genutzt. Der städtebauliche Vertrag zwischen Bad Vilbel und der CESA Spring Park GmbH sollte eine Verpflichtung des Investors zur Nutzung der Grundstücke binnen einer angemessenen Frist (Baubeginn innerhalb von 5 Jahren nach Verabschiedung des Bebauungsplans), entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, enthalten. Kommt der Investor der Verpflichtung nicht nach, sollte die Stadt die Möglichkeit haben, das Grundstücksgeschäft rückabzuwickeln.

Begründung:

Das Projekt Spring Park Valley hat großen Einfluss auf die Stadtentwicklung in Bad Vilbel. Nicht alle Vorstellungen des Investors lassen sich im Bebauungsplan festlegen, dennoch sollte die Stadt Bad Vilbel ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Bebauung der Fläche nicht außer Hand geben. Um sicherzustellen, dass der Investor nicht nur eine Veredelung des bestehenden Bebauungsplans anstrebt, sollte die Stadt Bad Vilbel in einem Städtebaulichen Vertrag die Möglichkeit vereinbaren das Grundstücksgeschäft rückabzuwickeln, wenn der Investor seine dargestellten Interessen nicht mehr verfolgt. Der Investor sollte zur Unterzeichnung eines solchen Vertrages bereit sein, da er selbst öffentlich erklärt hat, dass er das Projekt umsetzen will und bereits erhebliche Projektentwicklungskosten getätigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26/11/2018

Antrag Städtebaulicher Vertrag mit CESA Spring Park GmbH 47/18

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 70' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern mit der CESA Spring Park GmbH, der Erwerberin des Grundstückes für das Projekt Spring Park Valley, einen ‚Städtebaulichen Vertrag‘ abzuschließen. Städtebauliche Verträge gehören heute zum unverzichtbaren Instrumentarium städtebaulicher Instrumente der Kommunen. Sie entsprechen den Usancen moderner Stadtentwicklung und werden in vielen Gemeinden (z.B. Frankfurt, München etc.) genutzt. Der städtebauliche Vertrag zwischen Bad Vilbel und der CESA Spring Park GmbH sollte eine Verpflichtung des Investors zur Nutzung der Grundstücke binnen einer angemessenen Frist (Baubeginn innerhalb von 5 Jahren nach Verabschiedung des Bebauungsplans), entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans, enthalten. Kommt der Investor der Verpflichtung nicht nach, sollte die Stadt die Möglichkeit haben, das Grundstücksgeschäft rückabzuwickeln.

Begründung:

Das Projekt Spring Park Valley hat großen Einfluss auf die Stadtentwicklung in Bad Vilbel. Nicht alle Vorstellungen des Investors lassen sich im Bebauungsplan festlegen, dennoch sollte die Stadt Bad Vilbel ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Bebauung der Fläche nicht außer Hand geben. Um sicherzustellen, dass der Investor nicht nur eine Veredelung des bestehenden Bebauungsplans anstrebt, sollte die Stadt Bad Vilbel in einem Städtebaulichen Vertrag die Möglichkeit vereinbaren das Grundstücksgeschäft rückabzuwickeln, wenn der Investor seine dargestellten Interessen nicht mehr verfolgt. Der Investor sollte zur Unterzeichnung eines solchen Vertrages bereit sein, da er selbst öffentlich erklärt hat, dass er das Projekt umsetzen will und bereits erhebliche Projektentwicklungskosten getätigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
Rathaus

Bad Vilbel, 27. November 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Anders,
wir möchten Sie bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2018 zu setzen. Wir bitten den Antrag vorher im Haupt- und Finanzausschuss beraten zu lassen. Die Redezeit bitten wir auf 60 Minuten festzusetzen.

Antrag „Umsetzung der Therme“

Der Magistrat wird beauftragt, die Josef Wund Stiftung gGmbH aufzufordern, bis zum 15. Januar 2019 zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die „Schwimm- und Badelandschaft Bad Vilbel“ umsetzen will und einen groben Zeitplan mitzuteilen.

Begründung:

Obwohl immer wieder kommuniziert wurde, dass sämtliche Nachfolgeregelungen geregelt wurden, scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Eine verbindliche Aussage seitens der der Wundstiftung war bis zu dem heutigen Tag nicht zu bekommen. Die Stadt Bad Vilbel verfügt seit Herbst dieses Jahres über kein Hallenbad mehr. Eine weitere Verzögerung ist den Bad Vilbeler Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen und Schulen nicht mehr zuzumuten. Um handlungsfähig zu bleiben, ist es notwendig, dass die Stadtverwaltung verbindlich weiß, ob und wann das Projekt durchgeführt wird.

Christian Kühl

Fraktionsvorsitzender

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Dr. Bernd Hielscher
Katja Koci
Christian Kühl (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühl
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)

Wir in Bad Vilbel

SPD



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Bad Vilbel
Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Herbert Anders
Rathaus

Bad Vilbel, 27. November 2018

Am Sonnenplatz 1
61118 Bad Vilbel

Sehr geehrter Herr Anders,
wir möchten Sie bitten folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2018 zu setzen. Wir bitten den Antrag vorher im Haupt- und Finanzausschuss beraten zu lassen. Die Redezeit bitten wir auf 60 Minuten festzusetzen.

Antrag „Umsetzung der Therme“

Der Magistrat wird beauftragt, die Josef Wund Stiftung gGmbH aufzufordern, bis zum 15. Januar 2019 zu erklären, ob und in welchem Umfang sie die „Schwimm- und Badelandschaft Bad Vilbel“ umsetzen will und einen groben Zeitplan mitzuteilen.

Begründung:

Obwohl immer wieder kommuniziert wurde, dass sämtliche Nachfolgeregelungen geregelt wurden, scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein. Eine verbindliche Aussage seitens der der Wundstiftung war bis zu dem heutigen Tag nicht zu bekommen. Die Stadt Bad Vilbel verfügt seit Herbst dieses Jahres über kein Hallenbad mehr. Eine weitere Verzögerung ist den Bad Vilbeler Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen und Schulen nicht mehr zuzumuten. Um handlungsfähig zu bleiben, ist es notwendig, dass die Stadtverwaltung verbindlich weiß, ob und wann das Projekt durchgeführt wird.

Christian Kühl

Fraktionsvorsitzender

Fraktion

Lucia André
Klaus Arabin
Mirjam Fuhrmann
Carsten Hauer (stv. Vors.)
Dr. Bernd Hielscher
Katja Koci
Christian Kühl (. Vors.)
Udo Landgrebe (Magistrat)
Tanja Tahmassebi-Hack
Michael Wolf
Isil Yönter

C/O

Christian Kühl
Im Mühlengrund 31
61118 Bad Vilbel
Mobil 0170 545 9091
e-mail:
christian.kuehl@spd-
badvilbel.de

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Ortsverein Bad Vilbel
Postfach 13 03
61101 Bad Vilbel
Tel. 40 56 22

e-mail: fraktion@spd-badvilbel.de

Website: www.spd-badvilbel.de

Bankverbindung

Konto: 1003496

Frankfurter Volksbank (BLZ 501 900 00)



Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26.11.2018

Antrag Veröffentlichung Audioaufzeichnungen Stadtverordnetenversammlung 48/18

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 50' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, um Audioaufzeichnungen der Stadtverordnetenversammlung direkt nach den Sitzungen auf der Webseite der Stadt Bad Vilbel zu veröffentlichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

1. Die Schaffung der technischen Möglichkeit.
2. Beschlussvorlage zur Anpassung der Geschäftsordnung in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlungen.
3. Information der Bürger über die Möglichkeit die Audiodateien auf der Webseite abzurufen.

Begründung

Leider besuchen nur einige wenige Bürgerinnen und Bürger die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Dies mag daran liegen, dass es zeitaufwändig ist zur Stadtverordnetenversammlung zu kommen und ggf. sprechen familiäre und/oder berufliche Verpflichtungen gegen den Besuch an einer 4-stündigen Stadtverordnetenversammlung. Andere Gemeinden, wie z.B. Bad Homburg stellen die Audiodateien der Sitzung am Tag nach der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Webseite zur Verfügung. Zusätzlich wird die Redenerliste veröffentlicht mit der Information, wann einzelne Reden gehalten wurden. Dies ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern zielgerichtet Beiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören. Damit schaffen wir einen weiteren Beitrag zur Transparenz und erleichtern es den Bürgerinnen und Bürgern kommunalpolitischen Themen zu folgen.

Folgende Voraussetzungen müssen geschaffen werden:

1. Elektronische Aufzeichnungen der SVV in einem gängigen Audiofileformat.
2. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung müsste im §19,2 geändert werden.

Textvorschlag: Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird als Audiodatei aufgezeichnet und nach Möglichkeit am nächsten Tag nach der Sitzung, auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestellt. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in weist vor Beginn einer jeden Sitzung auf die Übertragung und die Möglichkeit hin, dass jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Übertragung seines Wortes widersprechen und das Abschalten des Aufnahmeapparates jederzeit verlangen kann.

Aktueller Text: Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Film- und Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

Die Hauptsatzung §8, 1 müsste nach unserer Ansicht nicht angepasst werden.

Aktueller Text Hauptsatzung §8,1 In der Stadtverordnetenversammlung, nicht aber in anderen Sitzungen, sind Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen der Redebeiträge von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern bei öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten zulässig. Film- und Tonaufzeichnungen müssen der Sitzungsleitung vor Eintritt in die Sitzung angezeigt werden. Vor der Aufzeichnung ist die Zustimmung der betroffenen Rednerinnen und Redner einzuholen. Die Zustimmung umfasst auch die Veröffentlichung im Fernsehen oder Internet. Durch die Aufzeichnung darf der Sitzungsablauf nicht gestört werden.

3. Information der Bürgerinnen und Bürger

Sobald die Audiodateien verfügbar sind, sollten die Bürger über die Möglichkeiten des Downloads (z.B. im Direkten Draht unterzeichnet vom Bürgermeister) informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26.11.2018

Antrag Veröffentlichung Audioaufzeichnungen Stadtverordnetenversammlung 48/18

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 50' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, um Audioaufzeichnungen der Stadtverordnetenversammlung direkt nach den Sitzungen auf der Webseite der Stadt Bad Vilbel zu veröffentlichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

1. Die Schaffung der technischen Möglichkeit.
2. Beschlussvorlage zur Anpassung der Geschäftsordnung in einer der nächsten Stadtverordnetenversammlungen.
3. Information der Bürger über die Möglichkeit die Audiodateien auf der Webseite abzurufen.

Begründung

Leider besuchen nur einige wenige Bürgerinnen und Bürger die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Dies mag daran liegen, dass es zeitaufwändig ist zur Stadtverordnetenversammlung zu kommen und ggf. sprechen familiäre und/oder berufliche Verpflichtungen gegen den Besuch an einer 4-stündigen Stadtverordnetenversammlung. Andere Gemeinden, wie z.B. Bad Homburg stellen die Audiodateien der Sitzung am Tag nach der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Webseite zur Verfügung. Zusätzlich wird die Redenerliste veröffentlicht mit der Information, wann einzelne Reden gehalten wurden. Dies ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern zielgerichtet Beiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören. Damit schaffen wir einen weiteren Beitrag zur Transparenz und erleichtern es den Bürgerinnen und Bürgern kommunalpolitischen Themen zu folgen.

Folgende Voraussetzungen müssen geschaffen werden:

1. Elektronische Aufzeichnungen der SVV in einem gängigen Audiofileformat.
2. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung müsste im §19,2 geändert werden.

Textvorschlag: Jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird als Audiodatei aufgezeichnet und nach Möglichkeit am nächsten Tag nach der Sitzung, auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel zur Verfügung gestellt. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in weist vor Beginn einer jeden Sitzung auf die Übertragung und die Möglichkeit hin, dass jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Übertragung seines Wortes widersprechen und das Abschalten des Aufnahmeapparates jederzeit verlangen kann.

Aktueller Text: Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Film- und Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

Die Hauptsatzung §8, 1 müsste nach unserer Ansicht nicht angepasst werden.

Aktueller Text Hauptsatzung §8,1 In der Stadtverordnetenversammlung, nicht aber in anderen Sitzungen, sind Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen der Redebeiträge von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern bei öffentlich verhandelten Tagesordnungspunkten zulässig. Film- und Tonaufzeichnungen müssen der Sitzungsleitung vor Eintritt in die Sitzung angezeigt werden. Vor der Aufzeichnung ist die Zustimmung der betroffenen Rednerinnen und Redner einzuholen. Die Zustimmung umfasst auch die Veröffentlichung im Fernsehen oder Internet. Durch die Aufzeichnung darf der Sitzungsablauf nicht gestört werden.

3. Information der Bürgerinnen und Bürger

Sobald die Audiodateien verfügbar sind, sollten die Bürger über die Möglichkeiten des Downloads (z.B. im Direkten Draht unterzeichnet vom Bürgermeister) informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26.11.2018

Antrag Jahresabschlüsse Prüfen **49/18**

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 50' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt in der Lage ist, die Prüfungen der Abschlüsse für 2009 – 2012 in 2019 zu Ende zu führen. Dabei soll der Magistrat sich, sofern nicht sicher ist, dass die Kapazität oder Expertise der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür ausreicht, um Unterstützung durch das im Kreishaushalt geplante Budget zur Unterstützung der Gemeinden mit Rückständen bei der Erstellung der Abschlussbilanzen bemühen. Dadurch werden externe Fachleute hinzugezogen. Sollte der Aufnahme in die unterstützten Gemeinden entgegenstehen, dass Bad Vilbel als einzige Gemeinde der Wetterau von der Möglichkeit nach § 129 HGO Gebrauch macht, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten, so sollen entsprechende Maßnahmen analog umgesetzt werden.

Begründung

Seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2009 hat die SVV keinen Jahresabschluss vorgelegt bekommen. Der Magistrat verweist richtigerweise darauf, dass dafür die Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt Voraussetzung ist. Und das gem. § 130 (1) HGO der Gemeindevorstand keine Weisungen erteilen kann. Es ist jedoch für die Erkenntnisse der Stadtverordnete nicht akzeptabel, dass immer noch keine Daten vorliegen, um beispielsweise zu verstehen, wodurch die hohen negativen Ergebnisse mehrerer Jahre entstanden sind und dadurch die aktuellen Haushalte mit geschärftem Blick bewerten zu können. Aus diesem Grunde haben Mitglieder von B90/Die Grünen seit 2014 mehrfach nach den Jahresabschlüssen gefragt. Da der Magistrat keine zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, sind weitere Schritte geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktionsleitungsteam
Jens Matthias & Kathrin Anders



25. November 2018

E: 26.11.2018

Antrag Jahresabschlüsse Prüfen

49/18

Sehr geehrter Herr Anders,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Agenda des Haupt- und Finanzausschusses und der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeit für diesen Tagesordnungspunkt in der SVV setzen Sie bitte mit 50' an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat aufzufordern sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt in der Lage ist, die Prüfungen der Abschlüsse für 2009 – 2012 in 2019 zu Ende zu führen. Dabei soll der Magistrat sich, sofern nicht sicher ist, dass die Kapazität oder Expertise der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür ausreicht, um Unterstützung durch das im Kreishaushalt geplante Budget zur Unterstützung der Gemeinden mit Rückständen bei der Erstellung der Abschlussbilanzen bemühen. Dadurch werden externe Fachleute hinzugezogen. Sollte der Aufnahme in die unterstützten Gemeinden entgegenstehen, dass Bad Vilbel als einzige Gemeinde der Wetterau von der Möglichkeit nach § 129 HGO Gebrauch macht, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt einzurichten, so sollen entsprechende Maßnahmen analog umgesetzt werden.

Begründung

Seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2009 hat die SVV keinen Jahresabschluss vorgelegt bekommen. Der Magistrat verweist richtigerweise darauf, dass dafür die Testierung durch das Rechnungsprüfungsamt Voraussetzung ist. Und das gem. § 130 (1) HGO der Gemeindevorstand keine Weisungen erteilen kann. Es ist jedoch für die Erkenntnisse der Stadtverordnete nicht akzeptabel, dass immer noch keine Daten vorliegen, um beispielsweise zu verstehen, wodurch die hohen negativen Ergebnisse mehrerer Jahre entstanden sind und dadurch die aktuellen Haushalte mit geschärftem Blick bewerten zu können. Aus diesem Grunde haben Mitglieder von B90/Die Grünen seit 2014 mehrfach nach den Jahresabschlüssen gefragt. Da der Magistrat keine zielführenden Maßnahmen ergriffen hat, sind weitere Schritte geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Matthias & Kathrin Anders